



Foto: epd-bild/Werner Krüper

**FG Baden-Württemberg,
Urteil vom 8. 3. 2018, AZ: 3 K 888/16**

Nebenberufliche Fahrdienste: Gemeinnützige sind steuerfrei

Die Vergütung für ehrenamtlich tätige Fahrer von gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe ist bis zu 2400 Euro im Jahr steuerfrei – so lautet das bahnbrechende Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg.

Urteil hat weitreichende Bedeutung

Mit Urteil vom 8. März 2018 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (AZ: 3 K 888/16) erstmals und bahnbrechend entschieden, dass ehrenamtlich tätigen Fahrern gemeinnütziger Pflegeeinrichtungen eine Aufwandsentschädigung von bis zu 2400 Euro jährlich steuerfrei zusteht (§ 3 Nr. 26 EStG).

Das Seniorenzentrum Mühlehof gGmbH, eine Einrichtung der Senioren-genossenschaft Steinen e. V., hatte gegen das Finanzamt geklagt: Das Finanzamt vertrat nämlich im Rahmen einer Außenprüfung bei der Klägerin die Auffassung, dass Aufwandsentschädigungen für ne-

benberuflich tätige Fahrer – die im Rahmen der Tagespflege – die pflegebedürftigen Personen von ihrer Wohnung zur Pflegeeinrichtung und zurück bringen, nicht steuerfrei seien, da für die Steuervergünstigung ein unmittelbarer Kontakt zur pflegebedürftigen Person erforderlich sei. Hieran fehle es allerdings dann, wenn der Fahrdienst nur von einem Fahrer durchgeführt werde, da dieser lediglich eine reine Fahrtätigkeit ausübe. Stützen konnte sich die Finanzverwaltung bisher auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2004 (AZ: XI B 117/02), wonach die nebenberufliche Geschäftsführungstätigkeit für eine gemeinnützige Stiftung mangels unmittelbaren Kontakts zu pflegebedürftigen Personen nicht als „Pflege“ eingestuft wurde.

Des Weiteren begründete das Finanzamt seine Position mit einer bundeseinheitlichen, verwaltungsinternen Verfü-

gung wonach bei Krankentransporten der Fahrer auch nicht steuerlich begünstigt sei und nur dann, wenn der Transport mit einem Fahrer und einem (weiteren) Beifahrer, dem die Betreuung des Patienten obliegt, durchgeführt werde, aus Billigkeitsgründen Fahrer und Beifahrer der Freibetrag je zur Hälfte gewährt werden könne.

Dieser Argumentation hat das Finanzgericht nunmehr eine deutliche Absage erteilt. So folgte es den Ausführungen des Geschäftsführers der Klägerin in der mündlichen Verhandlung: Dieser hatte dargestellt, dass sich die Tätigkeit des Fahrers in der Praxis bei weitem nicht alleinig auf das Fahren beschränke. Es sei erforderlich, dass der Fahrer die einzelnen Personen in ihrer Wohnung abhole, dafür Sorge trage, dass sie beispielsweise im Winter warm bekleidet seien, ihre Brille dabei hätten und vieles mehr. Darüber hinaus müssten gehbehinderte Personen im Rollstuhl abgeholt werden. Auch trage der Fahrer dafür die Verantwortung, dass sich die beförderten Personen während der Fahrt beispielsweise nicht abschnallen und versuchen aus-zusteigen.

Tagespflege umfasst auch die Hin- und Rückfahrt des Pflegebedürftigen

Zusätzlich hat das Finanzgericht seine Auffassung darauf gestützt, dass die Tagespflege sozialversicherungsrechtlich auch die Beförderung der Pflegebedürftigen von ihrer Wohnung und zurück umfasse, die Fahrer dafür im Rahmen des vorgegebenen Personalschlüssels erfasst seien und daher deren Tätigkeit auch vom Begriff der „Pflege“ umfasst sei.

Finanzamt hat Revision eingelegt

Das Urteil hat über den entschiedenen Fall hinaus weitreichende Bedeutung, so die das Steuerverfahren begleitende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft WEKO respond GmbH. Nicht nur gemeinnützige Pflegeeinrichtungen im Bereich des Hol- und Bringdienstes der Tagespflege können von der neuen Rechtsprechung profitieren, sondern auch andere gleichgelagerte Dienste z. B. im Bereich der Be-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Allen gemeinnützigen Pflegeeinrichtungen, die ähnlich gelagerte Sachverhalte haben, kann nur empfohlen werden, die Fälle nicht bestandskräftig werden zu lassen, sondern gegen belastende Steuerbescheide Einspruch einzulegen und bis zum Ergehen des Revisionsurteils Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

hindertenhilfe oder der haushaltsnahen Versorgung von hilfsbedürftigen Menschen, soweit die Leistungen von einer gemeinnützigen Organisation erbracht werden. Dies ist wohl auch der Grund weshalb die Finanzverwaltung von An-

tisch ist das Urteil außerordentlich zu begrüßen. So wurde mit lauten politischen Ankündigungen 2013 das Ehrenamtsstärkungsgesetz in Kraft gesetzt, das den steuerlichen Freibetrag auf jährlich bis zu 2400 Euro erhöhte und

Das Urteil ist auch für ähnliche Dienste relevant, z. B. in der haushaltsnahen Versorgung

fang an versuchte, sich vehement gegen die drohende Niederlage zu stemmen und gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof (AZ: VI R 9/18) einlegte. Gesellschaftspoli-

zum Ziel hatte, ehrenamtliches Engagement von Bürgern zu fördern, auszuweiten und zu honorieren. Könnte die Finanzverwaltung nunmehr durch eine (zu) enge Gesetzesauslegung dies in der

Praxis verhindern, wäre die Zielsetzung des Gesetzgebers konterkariert. Dies ist gerade unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion um Pflegenotstand und fehlende Arbeitsstellen im Pflegebereich sowie bei niederschweligen Betreuungsangeboten im Quartier gesellschaftspolitisch alles andere als wünschenswert.

MEHR ZUM THEMA

Info: Dr. Stephan Seltenreich hat das Urteil für die Klägerin erstritten.

Kontakt: S.Seltenreich@integra-nr.de



Dr. Stephan Seltenreich,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht,
Dipl.-Finanzwirt (FH).
www.ra-seltenreich.de